

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.01.2024
Gericht: Amtsgericht Bremen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: MH Abwicklungsgesellschaft mbH

Amtsgericht Bremen 27.12.2023
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 514 IN 17/12
(Bitte stets angeben)

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

MH Abwicklungsgesellschaft mbH, Fritz-Thiele-Straße 7-9, 28279 Bremen, früher: Medilog Handelsgesellschaft mbH (AG Bremen, HRB 10417),
vertreten durch:

[REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer),

wird die Vergütung des [REDACTED] Ralph Bünning festgesetzt auf:

€ *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt). Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

G r ü n d e:

I.

Die Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 1 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Diese beträgt 1.166.730,04 EUR.

II.

Ausgehend von dieser Berechnungsmasse ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von € *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt).

Der Insolvenzverwalter hat mit Absonderungsrechten belastete Gegenstände in Höhe von 454.600,66 EUR verwertet, wodurch Feststellungskosten in Höhe von 21.168,78 EUR vereinnahmt wurden. Die Differenz zur Regelvergütung ohne Absonderungsrechte beträgt € *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt). Gemäß § 1

Abs. 2 Nr. 1 InsVV darf der Mehrbetrag 50 % des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten der Feststellung in die Masse geflossen ist, sowie durch Zuschläge nicht über 50 % der Feststellungskosten erhöht werden. In Anbetracht der beantragten Zuschläge sind die hälftigen Feststellungskosten nach Berechnung der Zuschläge bis zu 50 % der Feststellungskosten zu addieren. Mithin € *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt).

III.

Es wurden gemäß § 3 Abs. 1 InsVV zusätzliche Zuschläge von insgesamt 110% geltend gemacht, die für angemessen erachtet wurden und zwar

-20% für die Betriebsfortführung über einen Zeitraum von einem Monat. Ein masseerhöhender Überschuss wurde nicht erwirtschaftet. Der Insolvenzverwalter hat die Fortführung überwacht und geleitet. Hilfskräfte wurden hierbei nicht eingesetzt.

-30% für den Mehraufwand im Rahmen der übertragenen Sanierung. Entsprechende Bemühungen erfolgten unter Einbeziehung der Schuldnerin und führten schließlich zum Abschluss mit einem Interessenten. Hilfskräfte wurden hierbei nicht eingesetzt. Der hier geltend gemachte Zuschlag erscheint angesichts der dargelegten Mehrbelastung des Insolvenzverwalters als angemessen.

-20% für die im Zusammenhang mit der hohen Gläubigerzahl und Forderungsanmeldungen angefallenen Mehrbelastungen. Die Insolvenztabelle beinhaltet 278 Gläubiger mit 350 angemeldeten Forderungen. Die Grenze von 100 Gläubigern für einen Normalfall ist damit nicht unerheblich überschritten.

-10% für erheblichen Mehraufwand im Rahmen der Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten, welche einen erheblichen Teil der Tätigkeiten des Insolvenzverwalters darstellten. Unter anderem waren geltend gemachte Sicherungsrechte der beteiligten Banken, sowie einfache und erweiterte Eigentumsvorbehaltsrechte der Lieferanten und Leasingverhältnisse zu prüfen. Der vom Insolvenzverwalter für diese Tätigkeiten nach Vornahme einer Vergleichsberechnung in Ansatz gebrachte Zuschlag von 10% ist angemessen.

Der Insolvenzverwalter begründet einen erheblichen Mehraufwand als in entsprechenden Normalverfahren u. a. mit der Realisierung des Forderungsbestandes. Hier wird u. a. der besondere Arbeitsaufwand bei der Buchhaltung und der hohe Bearbeitungsrückstand entsprechender Forderungen genannt. Der Insolvenzverwalter benennt nach Vornahme einer Vergleichsberechnung einen in Ansatz gebrachten Zuschlagssatz von 30% nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) InsVV, welcher in die Gesamtabwägung eines angemessenen Gesamtzuschlags einzubeziehen ist.

Auf die Ausführungen des Insolvenzverwalters in seinem Vergütungsantrag vom 27.02.2023, sowie den ergänzenden Ausführungen vom 14.09.2023 wird Bezug genommen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung werden geltend gemachte Zuschläge in Höhe von 110 % auf die Regelvergütung unter Einbeziehung vergütungsrechtlicher Delegationen für die geleisteten Tätigkeiten des Insolvenzverwalters als angemessen angesehen.

Hinzu kommen Auslagenersatz sowie Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen, §§ 7, 8 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,00 übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde.

Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u.

Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.